

### Reprädikatisierung Erholungsort Röbel/Müritz

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| Organisationseinheit: | Datum      |
| Tourismus/Kultur      | 28.08.2025 |

|                                                               |                          |       |
|---------------------------------------------------------------|--------------------------|-------|
| Beratungsfolge                                                | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
| Ausschuss für Kultur und Tourismus Röbel/Müritz (Vorberatung) | 09.09.2025               | Ö     |
| Stadtvertretung Röbel/Müritz (Vorberatung)                    | 30.09.2025               | Ö     |

#### Sachverhalt

Die staatliche Anerkennung ist nach § 8 Absatz 5 Kurortgesetz M-V für eine Dauer von 30 Jahren festgeschrieben. Für eine erneute Anerkennung als Erholungsort ist eine Antragsstellung durch die Gemeinde bei der zuständigen Anerkennungsbehörde (Wirtschaftsministerium) und das Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens notwendig. Der Antrag erfolgt formlos.

#### Finanzielle Auswirkungen

|                               |                               |                                           |
|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen      | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> Ja    |
| Im Haushalt vorgesehen?       | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto |
|                               |                               | .....                                     |
| Ertrag/Einzahlung in € .....  | <input type="checkbox"/>      | Überplanmäßige Ausgabe                    |
| Aufwand/Auszahlung in € ..... | <input type="checkbox"/>      | Außerplanmäßige Ausgabe                   |

#### Anlage/n

|   |                                                           |
|---|-----------------------------------------------------------|
| 1 | Anschreiben_Erholungsorte_Seebäder_MV_082025 (öffentlich) |
|---|-----------------------------------------------------------|

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V  
19048 Schwerin

Verteiler

Bearbeiter: Josephine Franz

Telefon: 0385 588-15804

Az: V-402-00000-2014/029-005

j.franz@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 14.08.2025

Nur per E-Mail

### **Informationen zur Reprädikatisierung Ihrer Gemeinde ab 2027**

hier: Gutachtenerbringung im Rahmen einer staatlichen Anerkennung als Seebad oder Erholungsort

Sehr geehrte Damen und Herren,

als prädikatisierte Gemeinde ist Ihre staatliche Anerkennung als Seebad oder Erholungsort nach § 8 Absatz 5 Kurortgesetz M-V für eine Dauer von 30 Jahren festgeschrieben. Danach erlischt die Anerkennung per Gesetz automatisch. Es ist daher wichtig, rechtzeitig ein erneutes Anerkennungsverfahren aufzunehmen („Reprädikatisierungsverfahren“). Als Anerkennungsbehörde werden wir hierzu zeitnah auf die jeweiligen Gemeinden zukommen und über die entsprechenden Schritte im Reprädikatisierungsverfahren informieren.

Heute möchten wir Ihnen eine Information vom Deutschen Wetterdienst (DWD) zur Kenntnis zukommen lassen. Dies ist für alle staatlich anerkannten Seebäder und Erholungsorte von Interesse, welche ihre Anerkennung im Jahr 2027 oder 2028 verlieren würden und eine Gutachtenerstellung über den DWD beauftragen möchten. Der DWD erstellt seit vielen Jahren die bioklimatischen Gutachten sowie Luftqualitätsbeurteilungen für Kur- und Erholungsorte. Die Bundesanstalt hat im vergangenen Jahr bekannt gegeben, diese Gutachtenerstellung einzustellen und nicht mehr anzubieten. Lediglich hochprädikatisierte Kurorte (Heilbäder, Kneipp-Kurorte etc.) werden weiterhin durch den DWD geprüft.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die Fristen informieren, bis wann eine Gutachtenerstellung für Erholungsorte und Seebäder über den DWD noch möglich ist. Für eine Angebotsabfrage muss hierbei der Stichtag 31.12.2025 beachtet werden. Die Angebotsbestätigung seitens der Gemeinden muss bis zum 30.06.2026 erfolgen und somit der Auftrag beim DWD ausgelöst werden. Die Bearbeitung der Gutachten kann

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**

Johannes-Stelling-Str. 14,  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 15045

[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)

[www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

dann, entsprechend des notwendigen Abgabetermins in 2027/2028, über die Jahre verteilt werden. Die Rechnung an die Gemeinde erfolgt erst nach der Gutachtenerstellung und Lieferung des Endberichtes.

Sollten Sie eine Beauftragung des DWD in Erwägung ziehen, fragen Sie bitte zeitnah bzw. bis spätestens Ende des Jahres ein entsprechendes Angebot beim DWD ab. Die Ansprechpartnerin für die Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern ist Frau Kirsten Heinrich (Telefon: 069/8062-6035, [Kirsten.Heinrich@dwd.de](mailto:Kirsten.Heinrich@dwd.de)). Wahlweise können Sie selbstverständlich alternative Prüfinstitute mit einer Gutachtenerstellung zur Überprüfung des Bioklimas und der Luftqualität vor Ort beauftragen.

Bei Fragen zum Thema Reprädikatisierung und Gutachtenerstellung wenden Sie sich auch gern an die Stabsstelle Tourismus, Josephine Franz, Tel.: 0385/588-15804, [j.franz@wm.mv-regierung.de](mailto:j.franz@wm.mv-regierung.de)).

Mit freundlichen Grüßen

  
Gunnar Bauer